

Kurztitel

DAC Verordnung „Weinviertel“

Kundmachungsorgan

BGBL. II Nr. 58/2010

Typ

V

§/Artikel/Anlage

§ 5

Inkrafttretensdatum

23.02.2010

Index

80/03 Weinrecht

Text

§ 5. Qualitätswein aus dem Weinviertel bis einschließlich des Jahrganges 2003 darf weiterhin unter Einhaltung der vor dem Jahr 2003 gültigen bezeichnungsrechtlichen Regeln in Verkehr gebracht werden.

Zuletzt aktualisiert am

23.10.2017

Gesetzesnummer

20006693

Dokumentnummer

NOR40115909